



Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am StaplerCup, den Meisterschaften im Staplerfahren

Präambel

Veranstalter des StaplerCup®, der Meisterschaften im Staplerfahren ist die Linde Material Handling GmbH(im Folgenden als „Linde MH GmbH“ bezeichnet), 63743 Aschaffenburg, vertreten durch die Geschäftsführung Andreas Krinninger (CEO), Christophe Lau tray, Christian Harm.

Der StaplerCup ist ein sportlicher Wettbewerb unter Fahrer/innen von Gabelstaplern, bei dem mithilfe verschiedener Flurförderzeuge (Gabelstapler/Hubwagen etc.) Geschicklichkeitsparcours unter Zeitnahme durchlaufen werden. In den

- Einzeldisziplinen
 - Deutsche Meisterschaft im Staplerfahren (offen für alle Inhaberinnen und Inhaber eines Führerscheines für Flurförderzeuge), und
 - Deutsche Meisterschaft der Staplerfahrerinnen (offen nur für Inhaberinnen)
- sowie den Team-Disziplinen
 - Firmen-Team-Meisterschaft und
 - International Championship/Weltmeisterschaften im Staplerfahren

werden einmal pro Kalenderjahr (Ausnahme: Weltmeisterschaft) Meisterinnen und Meister gesucht.

Der Wettbewerb besteht aus einer Qualifikationsrunde mit ca. 25 bundesweit ausgetragenen nationalen Vorentscheiden, genannt Regionalmeisterschaften und einem von der Linde Material Handling GmbH ausgerichteten Finale.

Pro Regionalmeisterschaft können sich ein bis drei Teilnehmer/innen für die Deutsche Meisterschaft im Staplerfahren qualifizieren (in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmer/innen bei der jeweiligen Regionalmeisterschaft im Vorjahr, aktuell gültige Anzahl je Händler kann unter info@staplercup.com abgefragt werden); für die Deutsche Meisterschaft der Staplerfahrerinnen qualifizieren sich die elf besten Teilnehmerinnen aus allen Regionalmeisterschaften plus die Titelverteidigerin aus dem Vorjahr. Als Bewertungskriterium zählt der Quotient aus der Anzahl aller Teilnehmer/innen bei der von der Fahrerin besuchten Regionalmeisterschaft dividiert durch den von ihr im Gesamtergebnis belegten Rang. Die Teams für die Firmen-Team-Meisterschaft qualifizieren sich zum einen über die Regionalmeisterschaften durch die Platzierungen ihrer Team-Mitglieder im Gesamtranking, einige weitere Teams werden von der Linde Material Handling GmbH ohne vorherige Qualifikation nominiert. Die Qualifikation für die International Championship – im unregelmäßigen Wechsel mit einer Weltmeisterschaft – erfolgt über in den teilnehmenden Nationen ausgetragene StaplerCups oder Nominierungen.

§ 1 Teilnahmebedingungen / Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Startberechtigt sind Inhaber/innen eines gültigen Fahrausweises für Flurförderzeuge nach DGUV Grundsatz 308-001 bzw. BGV D 27, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (2) Eine Teilnahme am StaplerCup unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder die Einnahme von Doping-Substanzen gem. AntiDopG ist nicht gestattet. Voraussetzung für den Ausschluss ist ein konkreter indizieller Verdacht. Der Veranstalter hat das Recht auf Stichproben.
- (3) Das Tragen von Sicherheitsschuhen und geeigneter (eng anliegender) Kleidung ist Pflicht.
- (4) Schiedsrichter/innenentscheidungen sind als Tatsachenentscheidungen zu akzeptieren.
- (5) Maßnahmen zur Organisation gibt der Veranstalter den Teilnehmer/innen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters, insbesondere der Schiedsrichter/innen, ist unbedingt und unwidersprochen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer/innen gefährden, ist der Veranstalter berechtigt, die/den Betreffende/n von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der/die qualifizierte Teilnehmer/in erhält eine persönliche Einladung mit den Anmeldemodalitäten für das Finale. Die Anmeldung zum Finale erfolgt schriftlich über ein Online-Formular.
- (2) Durch die Anmeldung zum Wettbewerb erkennen die Teilnehmer/innen die allgemeinen Teilnahmebedingungen an.
- (3) Startberechtigt für das Finale bei der Deutschen Meisterschaft im Staplerfahren sind ein bis drei Gewinner/innen einer Regionalmeisterschaft. Auskunft über die Startplatzverteilung, die sich nach der Teilnehmerzahl der jeweiligen Regionalmeisterschaft im Vorjahr richtet, erteilt der Ausrichter der Regionalmeisterschaft oder das StaplerCup Pressebüro (info@staplercup.com). Teilnehmerinnen haben zudem die Chance, sich für die Deutsche Meisterschaft der Staplerfahrerinnen zu qualifizieren.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, eine/n Teilnehmer/in vom Start auszuschließen/zu disqualifizieren, wenn diese/r entweder bei ihrer/seiner Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, z.B. zum Staplerführerschein, gemacht hat oder der konkrete indizielle Verdacht besteht, dass die/der Teilnehmer/in unter Alkohol- oder Drogeneinfluss an den Start geht.

§ 3 Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmer/innen.

- (2) Der/die Teilnehmer/in trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm/ihr oder dem von ihm/ihr gesteuerten Flurförderfahrzeug verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der/die Teilnehmer/in hat für alle Schäden, die Dritten aufgrund seines/ihrer Führens des Flurförderfahrzeugs zugefügt werden aufzukommen und hat den Veranstalter von allen eventuellen Ansprüchen Dritter – gleich welcher Art – freizustellen.
- (3) Eine Haftung des Veranstalters für Schäden – gleich welcher Art – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, die dem/der Teilnehmer/in während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter/innen und Erfüllungsgehilfen/innen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Fälle handelt, in denen Schäden durch den Veranstalter, seine Vertreter/innen sowie Erfüllungsgehilfen/innen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der/die Teilnehmer/in regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen haftet der Veranstalter lediglich in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter/innen, Erfüllungsgehilfen/innen und Sponsoren.

§ 4 Datenerhebung, Persönlichkeitsrechte und Bildnisverwertung

- (1) Mit der Anmeldung zum StaplerCup erklärt sich der/die Teilnehmer/in mit der unentgeltlichen und räumlich sowie zeitlich nicht beschränkten Nutzung des von ihm/ihr im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellten Bild-, Ton- oder Videomaterials durch den Veranstalter in folgendem Umfang einverstanden:
 - a. Nutzung in Form von Verbreitung (insbesondere die Weitergabe an die vom Veranstalter beauftragten Dienstleister (korakom – Jens Kowalewski Kommunikation, Köln sowie Jürgen Votava JVID, Aschaffenburg), Bearbeitungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen im Rahmen von aktueller Berichterstattung rund um die Veranstaltung, zu Archiv- und Dokumentationszwecken oder im Zusammenhang mit weiteren StaplerCup-Veranstaltungen.
 - b. Nutzung im Internet insbesondere auf den Seiten www.staplercup.com, www.Linde-Drivers-Club.com und den Social Media Kanälen des StaplerCup und der Linde MH GmbH, von der die Materialien über das Internet weltweit abgerufen werden können.
 - c. Nutzung, insbesondere Veröffentlichung, Verbreitung und Vervielfältigung zu informativen und werblichen Zwecken sowie Marketingzwecken nach innen und außen in öffentlichen und hauseigenen Medien, insbesondere Presseveröffentlichungen, Print-Medien, digitalen Formaten und TV, direkt durch den Veranstalter oder über Dritte. Die Nutzung umfasst sämtliche gegenwärtige und künftige Kommunikationskanäle. Dies gilt insbesondere für die vom Veranstalter veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen der Teilnehmer/innen als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, insbesondere auch hinsichtlich der Verbreitung solcher

Bildnisse in Form von Veranstaltungsszenen, um die durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen.

- (2) Die Nutzungsrechteeinräumung gemäß § 4 Absatz 1 umfasst alle derzeit bekannten und unbekanntem Verwendungs- und Nutzungsarten.
- (3) Die Rechte zur Nutzung gemäß § 4 Absatz 1 sind unterlizenzierbar und übertragbar und/oder können durch Dritte ausgeübt werden.
- (4) Zum Veröffentlichungszweck gehört auch, die Veranstaltung als Einrichtung möglichst nachhaltig zu bewerben und dafür die Berichterstattung langfristig zu fördern, etwa auch durch historische Rückblicke, Gegenüberstellungen verschiedener Veranstaltungen und Darstellung von Entwicklungen.
- (5) Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzrechtlichen Erklärung näher geregelt.

§ 5 Helfer/innen, Mitarbeiter/innen, Dienstleister und Aussteller

- (1) Auch alle an der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung beteiligten Helfer/innen, Mitarbeiter/innen und beauftragte Dienstleister bzw. Aussteller erklären sich durch ihre Teilnahme mit den Teilnahmebedingungen des Wettbewerbseinverständen.

§ 6 Unternehmen, die die Regionalmeisterschaften ausrichten

Folgende Unternehmen sind nach Autorisierung durch Linde MH GmbH berechtigt, eine oder mehrere Regionalmeisterschaften als Qualifikationswettbewerb für den StaplerCup, Deutsche Meisterschaften im Staplerfahren, als Veranstalter auszurichten:

1. Carl Beuthauser Hebe- u. Fördertechnik GmbH, Manuela Winter, Augustusweg 10, 01109 Dresden
2. Carl Beuthauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Maria Dallmann, Regensburger Straße 23, 93095 Hagelstadt
3. Ernst Müller GmbH & Co. KG, Amelie Wolf, Steinacher Kreuz 16-18, 90427 Nürnberg
4. FSN-Ferdinand Schultz Nachfolger Fördertechnik GmbH, Lena Marie Ulke, Altkarlshof 6, 18146 Rostock
5. Günzel Fördertechnik und Fahrzeugbau GmbH, Natalia Pötzsche, Poststraße 25 (GVZ), 04158 Leipzig
6. GRUMA Nutzfahrzeuge GmbH, Katharina Lesti, Äußere Industriestraße 22, 86316 Friedberg
7. Hofmann Fördertechnik GmbH, Anne-Katrin Jüstel-Malolepsy, Silcherstraße 34, 74172 Neckarsulm
8. Jetschke Industriefahrzeuge GmbH & Co. KG, Sonja Oppermann, Harburger Chaussee 125, 20539 Hamburg
9. Jungbluth Fördertechnik GmbH & Co. KG, Christina Wirfs, Am Mühlengarten 10, 66292 Riegelsberg
10. Klaus Pahlke GmbH & Co. Fördertechnik KG, Birgit Müller-Friedrich, Bollenheide 4, 42781 Haan
11. L. Dietze & Sohn Fördertechnik GmbH, Claudia Dietze, Brückenstr. 18, 16244 Schorfheide
12. LINDIG Fördertechnik GmbH, Ulrike Uth, Am Marktrasen 1, 99819 Krauthausen
13. MV Fördertechnik GmbH, Susen Schiller, Waldecker Straße 4, 99444 Blankenhain
14. Neotechnik Fördersysteme Göthe & Prior GmbH & Co. KG, Andrea Jostmeier, Industriestraße 57, 33689 Bielefeld
15. Pelzer Fördertechnik GmbH, Wolfgang Liebert, Karl-Ferdinand-Braun-Straße 18, 50170 Kerpen
16. Richter Fördertechnik GmbH & Co. KG, Petra Beer, Carl-von-Linde-Weg 1, 35745 Herborn
17. Sander Fördertechnik GmbH, Hannes Herrmann, Am Erlenwald 9, 09128 Chemnitz
18. SCHÖLER Fördertechnik AG, Susanne Stegmüller, Robert-Bosch-Straße 3-5, 79618 Rheinfelden

19. Schrader Industriefahrzeuge GmbH & Co. KG, Mirco Trautewig, Manderscheidstr. 16, 45141 Essen
20. Suffel Fördertechnik GmbH & Co. KG, Susanne Kunkel, Wailandtstraße 11, 63741 Aschaffenburg
21. TRAFÖ GmbH, Wustermark, Annika Mühler, Bremer Ring 8, 14641 Wustermark
22. Willenbrock Fördertechnik GmbH & Co. KG, Birgit Lenk & Svenja Engemann, Senator-Bömers-Straße 1, 28197 Bremen

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Aschaffenburg. Es gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, werden davon die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand: Aschaffenburg, Februar 2020.